

Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung im kirchlichen Bereich

1 Allgemeines

- 1.1 Rechtsgrundlage**
- 1.2 Versicherungspflicht**
- 1.3 Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherung**
- 1.4 Zuständiger Unfallversicherungsträger**
- 1.5 Meldepflicht (Unfallanzeige)**

2 Versicherte Mitarbeitergruppen

- 2.1 entgeltlich Beschäftigte (§ 2 Abs.1 Nr. 1 SGB VII)**
- 2.2 Ehrenamtliche (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII)**
- 2.3 Arbeitnehmerähnlich Tätige (§ 2 Abs. 2 SGB VII)**
- 2.4 Schüler und Studenten (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b und c SGB VII)**
- 2.5 Kinder in Tageseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VI)**

3 Finanzierung und Verwaltung

- 3.1 Finanzierungssystem**
- 3.2 Auskunftspflichten der Unternehmen**
- 3.3 Beitragsbescheid § 168 SGB VII**

4 Pauschalvereinbarungen mit der VBG

- 4.1 Verfahren der Beitragszahlung**

5 Weitere Informationen

I. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist seit dem 1. Januar 1997 das Siebte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) sowie das nach § 15 SGB VII erlassene autonome Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften und Gehaltstarif).

1.2 Versicherungspflicht

Die Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung und eine gesetzliche Pflichtversicherung. Jeder „Unternehmer“ ist Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft. Körperschaften des öff. Rechts, Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. sind auch Unternehmer im Sinne der einschlägigen Vorschriften (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Eine Ablösung der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Abschluß privater Unfall- oder Haftpflichtversicherungen ist nicht möglich. Die Beiträge zur Unfallversicherung sind vom

Arbeitgeber allein aufzubringen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Mitarbeiterschaft.

1.3 Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es,

- mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten.
- bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 SGB VII).

Die Aufgaben lassen sich gliedern in

- Prävention
- Rehabilitation
- Entschädigung durch Geldleistungen

Leistungen der Unfallversicherung erhalten Versicherte und ihre Hinterbliebenen nach Eintritt eines Versicherungsfalles, also nach einem Arbeits- / Wegeunfall oder bei Vorliegen einer Berufskrankheit. Es werden Heilbehandlungen, Verletztengeld, Berufshilfe, Übergangsgeld und Renten gewährt.

1.4 Zuständiger Unfallversicherungsträger

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen oder Unfallversicherungsverbände für einzelne Betriebe/Betriebsgruppen (§ 114 ff SGB VII). Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind nach Branchen gegliedert. Sie sind jeweils für bestimmte Berufszweige und Unternehmen mit vergleichbaren Unfallrisiken zuständig. Nach § 136 Abs. 1 SGB VII stellt der Unfallversicherungsträger Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest.

Gemäß § 131 Abs. 1 SGB VII gehört ein „Unternehmen“, das verschiedenartige Bestandteile umfaßt (wie z.B. eine Kirchengemeinde mit Kindertagesstätte), der Berufsgenossenschaft an, die für das Hauptunternehmen zuständig ist. Eine Ausnahme hiervon bilden nach Auffassung der Berufsgenossenschaften historisch gewachsene Zuordnungen, die diese untereinander anerkennen („Wahrung des Katasterfriedens“).

Für die kirchlichen Einrichtungen sind zuständig :

Unfallversicherungsträger für die Tätigkeitsbereiche

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
Deelbögenkamp, 422281 Hamburg
Tel.: 040-5146-0

Verkündigungsdienst
Verwaltung, Technik (auch: Küster)
Begegnungsstätte, Akademie

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)
Pappelallee 35-37, 22089 Hamburg
Tel.: 040-20207-0

Kindertagesstätte
Altenheim
Sozialstation
Jugendhilfeeinrichtung

Gartenbau-Berufsgenossenschaft
Postfach 10 13 40, 34111 Kassel

Mitarbeiter auf Friedhöfen

Sächsische Landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft
Postfach 10 07 53, 95407 Bayreuth

Mitarbeiter in Landwirtschaft
Mitarbeiter in Forstwirtschaft

Eine weitere Besonderheit ist die Zuordnung der nicht gewerbsmäßigen Neu- und Umbauarbeiten (in Eigenleistung) zur VBG.
(Kinder in Kindertagesstätten siehe Punkt 2.5)

Jeder Unternehmer ist kraft Gesetzes Mitglied seiner Berufsgenossenschaft. Er ist verpflichtet, ihr die Eröffnung seines Unternehmens binnen einer Woche anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch bei Änderungen im Unternehmen, die für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft von Bedeutung sind.

1.5 Meldepflicht

Der Arbeitgeber hat Unfälle seiner Mitarbeiter/innen im Betrieb oder auf dem Weg dorthin dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, *wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder der Todesfall eingetreten ist* (sog. „Unfallanzeige“ § 193 SGB VII).

Unfallanzeigen sind unter Angabe der Mitgliedsnummer an die entsprechende Berufsgenossenschaft (BG) zu senden (siehe Pkt. 1.4).

Die Mitgliedsnummer ist den monatlichen Gehaltsabrechnungen der Mitarbeiter zu entnehmen. Auskunft erteilt Frau Speer, Verwaltungsamt Görlitz (Tel. 03581-470413).

Unfallanzeigen an die VBG sind an die Bezirksverwaltung, Postfach 10 02 29, 01072 Dresden unter Angabe der Mitgliedsnummer: **0620504874** zu senden.

Als Wegeunfälle können nur solche Unfälle anerkannt werden, die auf dem direkten Weg von oder zur Arbeitsstelle erfolgen. Unterbrechungen und Umwege heben den Versicherungsschutz in der Regel auf. Es sind auch Unfälle versichert, die sich zwar nicht während der Arbeitszeit ereignet haben, wohl aber in einem Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen (z.B: Unfälle bei vom Arbeitgeber gebilligten und geförderten Betriebsveranstaltungen oder beim Betriebssport).

Hat der Arbeitgeber Anhaltspunkte, daß eine Berufskrankheit vorliegen könnte, hat er dies ebenfalls anzuzeigen. Die Meldungen lösen bei dem Unfallversicherungsträger ein Verfahren aus, in dem Art und Schwere der Schädigung festgestellt und gleichzeitig darüber befunden wird, mit welchen Maßnahmen und durch welche Leistungen die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt werden kann. Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen, so wird dieser Amt wegen festgestellt. Eines Antrages der oder des Betroffenen oder ihrer/seiner Hinterbliebenen bedarf es nicht.

2. Versicherte Mitarbeitergruppen

Die im folgenden dargestellten Mitarbeitergruppen sind - unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenamtlich beschäftigt sind - gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert.

2.1 Entgeltlich Beschäftigte (§ 2 Abs.1 Nr. 1 SGB VII)

Alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gegen Vergütung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genießen Unfallversicherungsschutz. Er liegt ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, die Höhe oder Geringfügigkeit des Arbeitsentgelts und ohne Rücksicht darauf vor, ob die Beschäftigung ständig, nur vorübergehend oder aushilfsweise erfolgt.

Beispiele: Küster/in, Kirchenmusiker/in, Gemeindegewerkschwester, Diakon/in, Kindergärtnerin, Verwaltungsangestellte/r, Pfarrsekretär/in, Raumpfleger/in, Gärtner/in, Auszubildende/r, zeitweise Aushilfe, Mitarbeiter/in im freiwilligen sozialen Jahr

Ausgenommen sind die verbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B: Pfarrer/innen, Kirchenbeamten/-innen), für die eigene Unfallfürsorgevorschriften gelten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Versicherungsfreiheit besteht auch für Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Diakonissen, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung gewährleistet ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

2.2 Ehrenamtliche (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII)

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, die für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände und Arbeitsgemeinschaften oder für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder die Diakonie ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen. Die „Ehrenamtlichkeit“ ist hierbei eng auszulegen.

Ehrenamtliche im Sinne der o.a. Vorschrift sind Personen, die in (kirchen)verfassungsrechtlichen Gremien bzw. Organen der Einrichtungen tätig sind und denen dieses Amt offiziell übertragen wurde und die dabei Tätigkeiten ausüben, die rechtlich im wesentlichen dem Aufgaben-, Sach- und organisatorischem Verantwortungsbereich der Körperschaft Kirche zuzuordnen sind.

Unfallversichert sind auch die Mitglieder von Gruppen, Kommissionen oder Fachausschüssen, die von den genannten Gremien und Organen hierzu eingesetzt wurden. Die Mitglieder von Kirchenchören/Posaunenchor etc. werden durch die Rechtsprechung unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII subsumiert.¹ Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nur auf die unentgeltliche gemeindliche Chorarbeit im engeren Sinne (Proben, Gottesdienst etc.). Mehrere Ehrenämter werden unfallversicherungsrechtlich wie ein Ehrenamt behandelt. Werden den ehrenamtlich Tätigen während ihrer Beschäftigung Mahlzeiten gewährt oder erforderliche Auslagen erstattet, hat dies keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

Beispiele: Mitglied des Gemeindekirchenrats, Kirchenchormitglied, Posaunenchormitglied

2.3 Arbeitnehmerähnlich Tätige (§ 2 Abs. 2 SGB VII)

Der Unfallversicherung unterfallen auch Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen und kein kirchenverfassungsrechtliches Ehrenamt ausüben, aber wie Versicherte tätig werden, indem sie eine dem Zweck des Betriebes dienende Tätigkeit ausüben.

Als arbeitnehmerähnlich unentgeltliche Tätigkeiten werden Aufgaben angesehen, die üblicherweise von einer oder einem in einem Arbeitsverhältnis Stehenden verrichtet werden

und einen gewissen „Wert auf dem Arbeitsmarkt“ hätten. Werden Eigenbauarbeiten (z. B. Bau einer Garage) durchgeführt, erfolgt eine Versicherung bei der VBG.

Beispiele: Gruppenleiter/in, Kassierer/in, Kindergottesdiensthelfer/in, Verteiler/in des Gemeindebriefes, Servicekraft im Gemeindecafé, Verkäufer/in im „Eine-Welt-Laden“, Helfer/in bei Eigenbauarbeiten, Freizeitbetreuer/in

2.4 Schüler und Studenten (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b und c SGB VII)

Schüler/innen und Studenten/-innen sind während ihrer Ausbildung in der Hoch- bzw. allgemein- oder berufsbildenden Schule unfallversichert.

Von diesem Personenkreis zu unterscheiden sind die sog. Lernenden (Auszubildenden) während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, die nach 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung haben.

Beispiele: Schüler/in einer konfessionsgebundenen Schule, Student/in einer Hochschule für Kirchenmusik, Auszubildende/r in einer Lehrwerkstatt

2.5 Kinder in Tageseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VI)

Für alle Kinder, die eine Kindertagesstätte regelmäßig besuchen, besteht Versicherungsschutz bei der Gemeindeunfallversicherung (GUVV). Das Alter oder die „Gruppenzugehörigkeit“ (z.B. zur Krabbel- / Kindergartengruppe / zum Hort) sind hierbei unbeachtlich.

Beispiele: Kindergartenkind, Kleinkind in der Krabbelgruppe

3. Finanzierung und Verwaltung

3.1 Finanzierungssystem

Die Mittel zur Deckung der Aufwendungen der Unfallversicherungsträger werden im Umlageverfahren ausschließlich von den Mitgliedsunternehmen (§ 150 Abs. 1 SGB VII) aufgebracht. Mitarbeiter/innen zahlen keinen Beitrag.

Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind der Finanzbedarf („Eigenbedarf“ der Berufsgenossenschaften), die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen. Der Unfallversicherungsträger setzt als autonomes Recht einen Gefahrarif fest, der Gefahrarifstellen beinhaltet, in denen Mitgliedsbetriebe, die einer ähnlichen Gefährdung unterliegen, zusammengefaßt werden. Den Gefahrarifstellen werden Gefahrklassen zugeordnet, die sich aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnen (§157 SGB VII). Der Gefahrarif hat eine Geltungsdauer von höchstens sechs Kalenderjahren.

Es ergibt sich folgende Beitragsberechnungsformel (§ 167 SGB VII):

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Lohnsumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragssatz}}{1000}$$

Mit dem Beitragssatz - auch Beitragsfuß genannt - werden die Gemeinkosten der jeweiligen

Berufsgenossenschaft auf die Mitgliedsunternehmen umgelegt.

In bestimmten, vom Unfallaufkommen abhängigen Fällen, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Beitragszuschläge oder -nachlässe festzulegen (§ 162 SGB VII). Gemäß § 164 Abs. 1 SGB VII können auch Beitragsvorschüsse erhoben werden.

Neben den eigentlichen Unfallversicherungsbeiträgen sind in einigen Fällen auch Beiträge zum Gemeinsamen Ausgleich zwischen den Unfallversicherungsträgern und Konkursausfallgeld zu zahlen. Diese Kosten werden auch im Beitragsbescheid festgesetzt. Gemäß § 180 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VII bleiben die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die gemeinnützigen privaten Krankenhäuser, vergleichbare gemeinnützige Anstalten sowie gemeinnützige Unternehmen beim Gemeinsamen Ausgleich außer Betracht. Kirchliche Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich verfaßt sind, sowie diakonische Einrichtungen im engeren Sinne sind somit von der Zahlungspflicht befreit. Bei sonstigen Einrichtungen sind die Freibetragsregelungen (§ 180 SGB VII) zu beachten.

Das Konkursausfallgeld wird von den Berufsgenossenschaften für die Bundesanstalt für Arbeit von den Arbeitgebern eingezogen (§ 141 a ff. AFG). Konkursausfallgeld ist nur zu zahlen, wenn das Unternehmen konkursfähig ist. Nach herrschender Meinung sind kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht konkursfähig (BVerfG, Beschl. v. 13.12.1983 - 2 BvL 13/82 u.a.).

3.2 Auskunftspflichten der Unternehmen

Zur Ermittlung des Beitrags sind dem Unfallversicherungsträger innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lohnsumme) mit Hilfe des sog. „Lohnnachweises“ zu melden (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Wenn die Daten nicht rechtzeitig bei der Berufsgenossenschaft eingehen, erfolgt eine Schätzung.

Folgende Beträge sind Bestandteil der Lohnsumme:

- steuerpflichtige Bezüge
- Zuschläge für Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit
- pauschal versteuerter Arbeitslohn ohne Pauschalsteuer
- steuerpflichtige Sachbezüge (z.B. Privatnutzung von Dienstfahrzeugen)
- alle Vergütungen, die nur deswegen nicht steuerpflichtig sind, weil sie eine bestimmte Höhe nicht erreichen (z.B. für geringfügig Beschäftigte).

Das Arbeitsentgelt wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt. Er beträgt das Zweifache der Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV). Für das Jahr 1998 beträgt der Höchstjahresarbeitsverdienst im Westbereich 8.680 DM und im Ostbereich 7.280 DM.

Die Satzung des Unfallversicherungsträgers kann festlegen, daß in bestimmten Fällen die geleisteten Arbeitsstunden der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden (z.B. bei arbeitnehmerähnlich unentgeltlich Tätigen).

Für kirchliche Dienststellen, die die Gehaltsabrechnung in Auftragsverwaltung dem Verwaltungsamt Görlitz übergeben haben, werden diese Meldungen auch durch das Verwaltungsamt erledigt.

3.3 Beitragsbescheid § 168 SGB VII

Die Beiträge werden rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr ermittelt. Der Unfallversicherungsträger teilt dem Beitragspflichtigen den vom ihm zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt, gegen den innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden kann (§ 77 SGG). Der Widerspruch bewirkt jedoch keinen Zahlungsaufschub. Beiträge zur Unfallversicherung werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekanntgegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

Unternehmen, die nicht den Pauschalabkommen zugeordnet werden können, sind verpflichtet, die Unfallversicherungsbeiträge direkt an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu zahlen.

4. Pauschalvereinbarungen mit der VBG

Seit Mitte der 80er Jahre bestehen mit der für einen großen Teil der kirchlichen Einrichtungen zuständigen VBG Vereinbarungen über die Beitragszahlung. Die östlichen Gliedkirchen der EKD sind dieser Pauschalvereinbarung 1992 beigetreten.

Entsprechende Verträge mit anderen Unfallversicherungsträgern wurden nicht abgeschlossen.

Die Beiträge für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gliedkirchen werden vom Kirchenamt der EKD in einer Summe an die VBG gezahlt und entsprechend dem Anteil an der gesamten gemeldeten Lohnsumme von den Landeskirchen eingezogen.

Vorteile einer gemeinsamen Beitragszahlung der Landeskirchen:

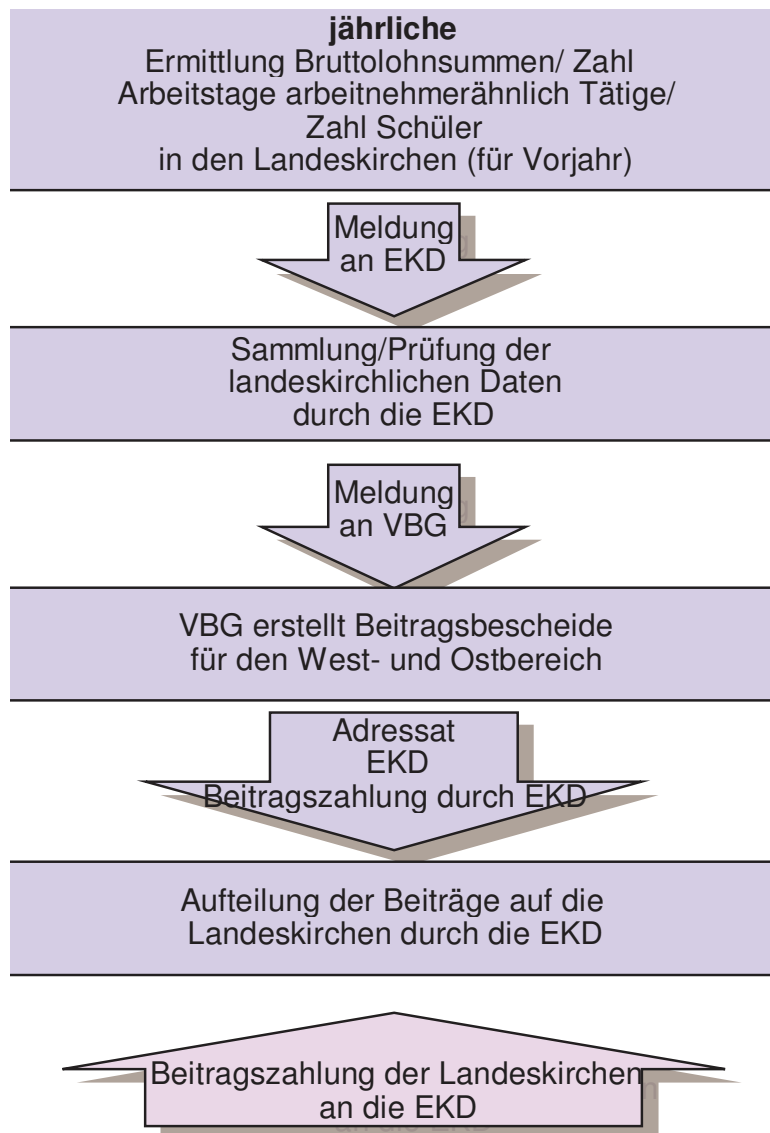
- Verwaltungsvereinfachung/-kostenreduzierung (Wegfall des Beitragsbescheides für jeden kirchlichen Arbeitgeber z.B. Kirchengemeinde)
- bessere Verhandlungsposition der Kirchen
- Überblick über die Rechts- und Kostenentwicklung

Die Pauschalvereinbarung mit der VBG umfaßt für die östlichen Gliedkirchen der EKD den Bereich der *Kirchengemeinden und „verbandsmäßigen Kirchenorganisationen“*.

Bei den sog. „verbandsmäßigen Kirchenorganisationen“ - einem von der VBG eingeführten Terminus - handelt es sich um Einrichtungen, die nicht den Kirchengemeinden zugeordnet werden können und in denen vornehmlich verwaltende Tätigkeiten wahrgenommen werden. Typische Beispiele sind Kirchenkreis-/Rentämter, Beratungseinrichtungen, Dekanate und landeskirchliche Verwaltungen.

4.1 Verfahren der Beitragszahlung

Das Verfahren der Beitragszahlung auf der Grundlage der Pauschalvereinbarungen stellt sich zur Zeit wie folgt dar: (gilt nur für VBG)



Über die Meldung der Bruttolohnsummen an die EKD hinaus bestehen gegenüber die VBG keine gesonderten Meldepflichten.

Die Meldung der Bruttolohnsummen an die EKD erfolgt für alle im Rahmen des Pauschalabkommens erfaßten Dienststellen durch das Konsistorium. Dazu sind die von der ZGAST erstellen Listen dem Konsistorium zuzustellen.

5. Weitere Informationen

Auskünfte zu Fragen der Unfallversicherung erteilen für
kirchlichen Bereich

Frau Hesse

Friedhof

Frau Möhring

Kindertagesstätte

Frau Brömme

Pauschalabkommen mit der VBG

Frau Puschmann.

1 u.a. BSG-Entscheidung vom 18.10.1994, NZS 1995 S. 225

2u.a. Rechtssammlung der Ev. Kirche in Deutschland 4.28 und Abl. EKD 1998 S. 239